

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

SATZUNG

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Rössle-Areal"

im Stadtbezirk Schwenningen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2016 gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) folgende Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes beschlossen.

§ 1

Aufzuhebende Satzungen

1. Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "Rössle-Areal" im Stadtbezirk Schwenningen vom 20.05.1998, in Kraft getreten am 11.07.1998, wird aufgehoben.
2. Die Satzung über die zweite Erweiterung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes 'Rössle-Areal' um den Bereich Rottweiler Straße im Stadtbezirk Schwenningen vom 01.03.2001, in Kraft getreten am 27.07.2001, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich geht aus dem Abgrenzungsplan vom 10.08.2016 hervor.

Der Abgrenzungsplan vom 10.08.2016 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

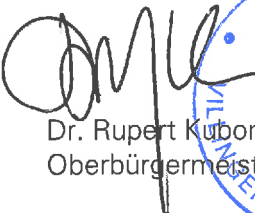
Unbeachtlich sind:


- a) nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Verletzung in der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- c) Unbeachtlich ist nach § 4 Abs. 4 GemO-BW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO, ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

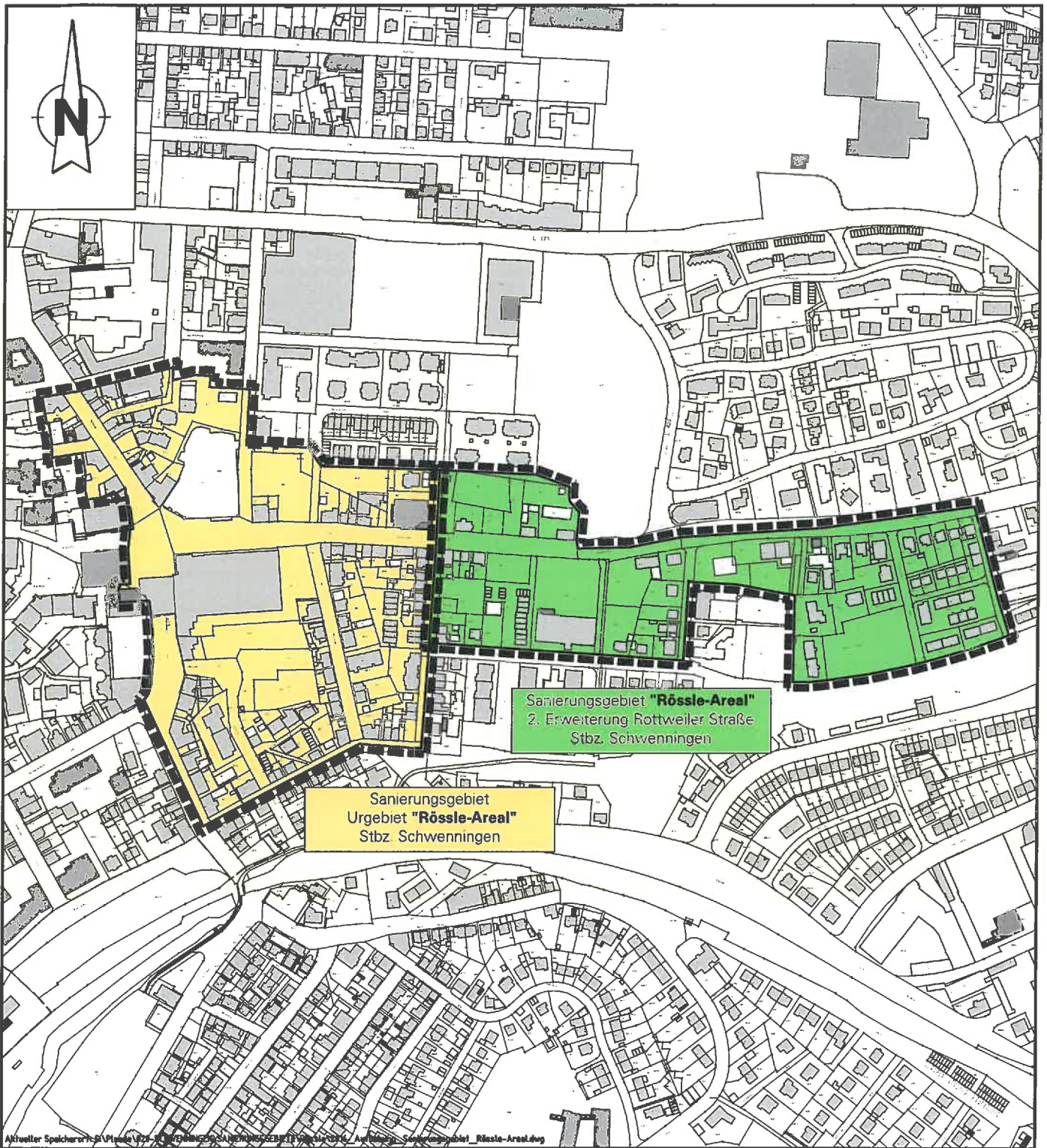
II. Lageplan

Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Abgrenzungsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Amt für Stadtentwicklung, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen eingesehen werden.

Villingen-Schwenningen, den **10. Okt. 2016**


Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister





Übersichtsplan zur Aufhebung der Sanierungsgebiete "Rössle-Areal" 2. Erweiterung Rottweiler Straße und Urgebiet "Rössle-Areal" im Stadtbezirk Schwenningen

Zeichenerklärung:

— — — — — Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Maßstab: 1:5000

Amt für Stadtentwicklung
Villingen - Schwenningen
den 10.08.2016 Haas